

Bekanntmachungstext:

Wasserrechtlich genehmigungsfreie Zulassung nach § 74 Abs. 7 HVwVfG für die Renaturierung des Gewässers Espe (GWZ 42992) in der Gemarkung Ihringshausen, Flur 3, Flurstück 78/15

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Fuldata plant im Rahmen des Programms „100 Wilde Bäche“ u.a. die Renaturierung und Umgestaltung der Espe (GWZ 444842) zwischen km 0,35 und 0,25 in der Gemarkung Ihringshausen. In diesem Rahmen wird ein vorhandener Uferverbau, welcher auf Grund einer ehemaligen Bebauung im Uferbereich besteht, zurückgebaut und in diesem Zuge die Gewässerstruktur durch die Schaffung unterschiedlicher Wasserzonen und Inselstrukturen verbessert. Die Maßnahme sorgt für eine Aufwertung des Gewässerabschnittes und Schaffung neuer Habitate für Flora und Fauna. Die Gemeinde Fuldata hat hierfür die Plangenehmigung beantragt.

Auf Grund des geringen Eingriffs im bzw. am Gewässer und der nicht zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange wurde im Verfahren festgestellt, dass die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau nach § 68 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 HVwVfG entfallen kann.

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgte anhand der in Anlage 3 UVPG gelisteten Kriterien.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufweist.

Das Gewässer Espe erfährt durch die Umgestaltung eine ökologische Aufwertung. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Habitate.

Während der Bauphase ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt lediglich von kurzer Dauer. Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird.

Das Vorhaben in der Schutzzone IIIA des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen "TB 1 – 5 Simmershausen" der Städt. Werke AG Kassel (WSG-ID: 633-012). Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Trinkwasser zu erwarten. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kassel, 08.04.2026

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel

63 – Bauen und Umwelt

FD Wasser- und Bodenschutz

63.30.02 – 56.20.44/19-2

Bereitstellungstag: 09.04.2026